



Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kreis Liestal; Vertrag

Kurzinformation

Die Bundesversammlung hat im Dezember 2008 die Totalrevision des Vormundschaftsrechts verabschiedet. Das neue Recht bringt grundlegende Änderungen im materiellen und formellen Recht. So sind künftig kantonale oder regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erstinstanzlich für sämtliche Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich zuständig. Die Rechtsanwendung wird anspruchsvoller. Kernstück der Revision ist die Professionalisierung der Vormundschaftsbehörden. Gemäss Bundesgesetzgeber ist die neue Erwachsenenschutzbehörde eine interdisziplinäre Fachbehörde, die auch die Aufgaben der Kinderschutzbehörde wahrnimmt. Die Behörde fällt ihre Entscheide mit in der Regel mindestens drei Mitgliedern. Die Kantone müssen gemäss Bundesrecht mindestens eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) schaffen. Das neue Recht tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die Sicherheitsdirektion BL unterbreitete zwei Modelle einer Neuorganisation der Vormundschaftsbehörden zur Vernehmlassung. Die Gemeinden lehnten insbesondere das zentralistische Modell des Kantons ab und forderten ein Modell unter kommunaler Trägerschaft. Die im Februar 2012 vom Landrat verabschiedete Vorlage sieht Letzteres vor.

Die Gemeinden sind Trägerinnen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die Bezirke Arlesheim und Laufen werden in 3-4 Kreise; die Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg in 2 - 3 Kreise aufgeteilt. Die jeweiligen Einwohnergemeinden entscheiden, zu welchem Kreis sie gehören. Die Einwohnergemeinden bestellen die gemeinsame KESB durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der von der Gemeindeversammlung bzw. Einwohnerrat zu genehmigen ist. Es zeichnet sich ab, dass die Gemeinden des Birstals eine gemeinsame KESB gründen und im Laufental die regionale Vormundschaftsbehörde zu einer KESB wird. Die Gemeinden des Bezirks Sissach gehen zusammen. Diejenigen des Bezirks Waldenburg bilden aus der regionalen Vormundschaftsbehörde eine KESB Frenkentaler. Die Gemeinderäte des Bezirks Liestal (ohne Bubendorf und Ziefen) entschieden sich nach Vorstellung des Projektes durch die Stadt Liestal, eine gemeinsame KESB Kreis Liestal zu gründen. Sie beauftragten die Sitzgemeinde, das Präsidium des Spruchkörpers der KESB Kreis Liestal per 1.07.2012 in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsausschuss zu besetzen.

Die Teilprojektgruppen, das Projektteam und der Lenkungsausschuss erarbeiteten in den Monaten Februar bis April folgende Grundlagen:

1. Vertragsentwurf
2. Grobbudget (Aufbau und Betrieb)
3. Raumkonzept/Infrastruktur
4. Stellenplan

Gemäss Projektfahrplan gilt es, vorab den Vertrag über die Schaffung einer gemeinsamen KESB durch die Gemeindeversammlungen oder den Einwohnerrat der angeschlossenen Gemeinden zu verabschieden. Nach dessen Genehmigung durch den Regierungsrat wird er per 1.01.2013 wirksam. Das Projekt wird parallel dazu die Ausführungsbestimmungen erarbeiten, die von den Gemeindegewählten zu beschliessen sind. Im April 2012 wurden die weiteren Funktionen des Spruchkörpers analog des Anstellungsverfahrens des Präsidiums ausgeschrieben. Die übrigen Stellen werden durch das Präsidium besetzt. Es sind geeignete Räumlichkeiten und EDV zu organisieren. Ab dem 1.07.2012 führt das Präsidium die Aufbauarbeiten weiter, organisiert die Übergabe der Fälle, den Pikettdienst, erstellt eine Geschäftsordnung und definiert die Prozessabläufe.

Antrag

Der Einwohnerrat beschliesst den Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal.

Liestal, 15. Mai 2012

Für den Stadtrat Liestal

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtverwalter

Regula Gysin

Benedikt Minzer

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

1.1 Bundesrecht

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 19. Dezember 2008 die Totalrevision des Vormundschaftsrechts verabschiedet. Dieses umfasst rechtliche Massnahmen zugunsten von Personen, die aufgrund eines Schwächezustandes ihre Angelegenheiten teilweise oder vollumfänglich nicht besorgen können und für die andere Hilfe nicht ausreichen. Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) bringt grundlegende Änderungen mit sich:

- Einheitliches Rechtsinstitut der Beistandschaft mit vier Arten: Anstelle der heutigen standardisierten Massnahmen (Entmündigung, Beiratschaft, Beistandschaft) gibt es inskünftig das einheitliche Rechtsinstitut der Beistandschaft mit vier Arten. Die Massnahmen sind als sogenannte massgeschneiderte Massnahmen den Bedürfnissen des Einzelfalles konkret anzupassen.
- Grösserer Zuständigkeitsbereich: Mit dem neuen Recht vergrössert sich der Zuständigkeitsbereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einerseits in quantitativer Hinsicht: So ist diese künftig erstinstanzlich für sämtliche Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich zuständig; andererseits stellt das neue Recht in qualitativer Hinsicht erhöhte Anforderungen, da für den Einzelfall massgeschneiderte Massnahmen anzuordnen sind.
- Anspruchsvollere Rechtsanwendung: Massgeschneiderte Massnahmen bedingen eine sorgfältige Situationsanalyse, eine fachliche Diagnose und eine sachgerechte Umschreibung des Auftrags an die Mandatsträger/innen. Die Rechtsanwendung wird deshalb wesentlich anspruchsvoller.
- Professionalisierung der Vormundschaftsbehörden: Kernstück der Revision ist die Professionalisierung der heutigen Vormundschaftsbehörden: Gemäss Bundesgesetzgeber ist die neue Erwachsenenschutzbehörde eine interdisziplinäre Fachbehörde, die auch die Aufgaben der Kinderschutzbehörde wahrnimmt. Die Behörde fällt ihre Entscheide mit in der Regel mindestens drei Mitgliedern.

Aufgrund der beschriebenen Vorgaben des Bundesrechts sind alle Kantone gefordert, ihre Behördenorganisation den neuen Anforderungen entsprechend anzupassen. Insbesondere müssen sie eine eigenständige professionelle Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde schaffen, die mit den für die zu fällenden Entscheide erforderlichen Fachpersonen besetzt ist. Die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hat dazu einen Modellvorschlag ausgearbeitet; demnach müssen die Bereiche Jurisprudenz, Psychologie/Pädagogik und Sozialarbeit im Fachgremium vertreten sein, das Fachwissen aus den Bereichen Medizin, Treuhand, Vermögensverwaltung etc. intern oder extern abrufbar. Das neue Recht tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, bis dahin müssen die erforderlichen Strukturen geschaffen sein.

1.2 Kantonale Regelung

Nachdem der Regierungsrat in der Vernehmlassungsvorlage je ein Modell mit kantonaler und eines mit kommunaler Trägerschaft für die neue Behörde vorgeschlagen hatte, votierten die meisten davon betroffenen Gemeinden und der VBLG gegen das kantonale und für das kommunale Modell, allerdings mit der Einschränkung, dass die vorgesehene Reglementierung auf das gemäss Bundesrecht absolut Notwendigste beschränkt werde. In den Gemeinden seien bereits professionelle Strukturen vorhanden, auf denen aufgebaut werden könne. Als Kostenträger sollten die Gemeinden zudem selbst über die organisatorische Ausgestaltung bestimmen können, so insbesondere über die Einteilung in KESB-Kreise. Die Stellungnahmen der politischen Parteien und verschiedener Interessengruppen waren sehr unterschiedlich, standen einem kommunalen Modell aber grundsätzlich mehrheitlich nicht entgegen.

In der Folge unterbreitete die Sicherheitsdirektion dem Landrat am 1. November 2011 eine Vorlage mit einem kommunalen Modell: Demnach sind die Gemeinden Trägerinnen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die Bezirke Arlesheim und Laufen werden in 3 - 4 Kreise aufgeteilt, die Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg in 2 - 3 Kreise. Die jeweiligen Einwohnergemeinden entscheiden selbst, zu welchem Kreis sie gehören, wobei betreffende Einwohnerzahl pro Kreis keine Mindestvorgabe vorgeschrieben ist. Sofern sich eine Gemeinde keiner KESB anschliesst, weist der Kanton diese einer bestehenden KESB zu.

Die Spruchkörper der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind interdisziplinär zusammengesetzt und bestehen aus 3 bis 5 Mitgliedern mit Fachausbildung. Die Mitglieder des Spruchkörpers üben ihre Tätigkeit im Anstellungsverhältnis zu einem der Aufgabe angemessenen Pensum aus. Die Gemeinden können vorsehen, dass jeweils ein Mitglied im Spruchkörper aus delegierten Sachverständigen besteht, die jeweils aus der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde der betroffenen Person stammen, über deren Angelegenheit zu entscheiden ist (Tessiner Modell). Die Ernennung der Mitglieder des Spruchkörpers erfolgt durch die Trägerschaft, jeder Spruchkörper hat zudem eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Die sozialarbeiterischen Abklärungen erfolgen durch die KESB, wobei auch die kommunalen Sozialdienste mit sozialarbeiterischen Abklärungen beauftragt werden können. Die Mitarbeitenden der kommunalen Sozialdienste dürfen in Fällen, in denen sie Abklärungen tätigen, in der Regel nicht als Mandatsträger/in ernannt werden, ausnahmsweise soll dies aber möglich sein (letzter Teil eingefügt anlässlich der landrätlichen Beratung vom 8. März 2012).

Die kantonalen Amtsvormundschaften werden aufgelöst, deren Aufgaben werden von der KESB bzw. im Kreis Liestal von den Vertragsgemeinden übernommen. Die KESB übernimmt auch die vormundschaftlichen Aufgaben der bisherigen erstinstanzlichen kantonalen Aufsichtsbehörde.

Die Einwohnergemeinden bestellen die gemeinsame KESB durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der von der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zu genehmigen ist. Das Erwachsenenschutzrecht tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Für Details aus der Vorlage oder der landrätlichen Beratung:

www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2011/2011-295.pdf

www.baselland.ch/2011_06-htm.315957.0.html#2011-295

2. Umsetzung

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit für die Umsetzung beschlossen die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden bereits im Januar/Februar noch vor der Verabschiedung der Landratsvorlage das darin vorgesehene kommunale Modell, sich zur KESB Kreis Liestal zusammenzuschliessen und inskünftig eine gemeinsame Behörde zu führen. Ein aus Fachpersonen der Gemeinden zusammengesetztes Projektteam sowie ein aus Gemeinderatsvertretern/innen zusammengesetzter Lenkungsausschuss nahmen in der Folge ihre Arbeit auf und legten die Grundzüge der Organisation fest.

2.1 Vertrag

Die neue KESB Kreis Liestal wird neben der Leitung und dem Behördensekretariat einen Spruchkörper mit 5 Mitgliedern (2 in Stellvertretung) umfassen und ihren Amtssitz in Liestal haben. Sie kann aber in den Räumlichkeiten einer anderen Vertragsgemeinde untergebracht werden. Die Versammlung der Gemeindedelegierten, in der jede Gemeinde mit einer Person vertreten ist, ist zuständig für die Anstellung des Spruchkörpers und für die übrigen Befugnisse, die ihr gemäss dem kantonalen Personalrecht als Anstellungsbehörde zustehen. Im Weiteren wird sie zu Handen der Vertragsgemeinden jedes Jahr ein Budget und eine Jahresrechnung verabschieden. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfung geschieht durch eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, die von den drei bevölkerungsreichsten Vertragsgemeinden aus den Reihen ihrer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen bestückt wird (Pratteln, Liestal, Frenkendorf). Diese beauftragen mit der Rechnungsprüfung ein qualifiziertes Treuhandunternehmen. Weitere Ausführungsbestimmungen zum Vertrag werden die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden in einer separaten Vereinbarung festlegen. Die Kosten für die neue Behörde tragen die beteiligten Gemeinden gemeinsam: Die Laufenden Kosten werden zu 30% entsprechend der Einwohnerzahl berechnet, die restlichen 70% im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwandes. Kosten für Haftungsfälle und unrechtmässige Unterbringungen werden gemäss den Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden verteilt, weitere Spezielle Kosten werden von der vom Fall betroffenen Vertragsgemeinde getragen. Die bis Ende 2012 anfallenden Aufbaukosten werden entsprechend der Bevölkerungszahl per 1.01.2012 verhältnismässig aufgeteilt.

Der Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal wird von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden abgeschlossen, muss aber von den Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräten bzw. Gemeindekommissionen und dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt werden.

2.2 Kosten

Vorauszuschicken ist, dass die Kosten für das Vormundschaftswesen bereits heute von den Gemeinden getragen werden. Die Revision des Bundesrechts bringt denn auch von ein paar Ausnahmen abgesehen (z.B. dem Vorsorgeauftrag) nicht grundlegend neue Aufgaben mit sich; es sind vielmehr die erhöhten Anforderungen an die Vormundschaftsbehörden, die beabsichtigte Professionalisierung des ganzen Bereiches mit der daraus resultierenden Schaffung einer Fachbehörde, die zu einer Kostensteigerung führen werden.

Die Berechnung der effektiven Kosten ist zum heutigen Zeitpunkt schwierig: Die Behörde muss zum einen ganz neu aufgebaut werden, es fallen mithin einmalige Kosten (sogenannte Aufbaukosten) für den Bezug neuer Räumlichkeiten (Renovations-, Einrichtungs- und Installationskosten, Umzug etc.) an; diese Kosten wurden soweit als möglich im Projekt erhoben, können teilweise aber nur geschätzt werden.

Ebenfalls einmalig sind die Kosten für die Schulungen der Mitarbeitenden der KESB sowie der Projektkosten. Zum anderen müssen die künftig zu treffenden Massnahmen für den Einzelfall massgeschneidert sein, der Fallbearbeitungsaufwand wird voraussichtlich grösser.

Aufbau und Betrieb der KESB sollen soweit als möglich kostendeckend sein. Die entstehenden Kosten sollen den verursachenden Personen demgemäss grundsätzlich in Rechnung gestellt werden. Der Kanton hat zur Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Allerdings gibt es einen grossen Anteil an Tätigkeiten, die nicht verrechnet werden können, so beispielsweise Vorabklärungen zu Massnahmen, die nicht zur Anordnung einer Massnahme führen, Vernehmlassungen zu Beschwerdefällen, Beratung in laufenden Massnahmen, Ausbildung und Betreuung von Mandatsträgern sowie Vernetzungsarbeit mit den Fachstellen. Im Weiteren ist mit einem relativ hohen Anteil an Ausfällen zu rechnen, da zahlreiche Betroffene nicht oder nur teilweise in der Lage sind, die anfallenden Kosten zu bezahlen; seitens des Kantons wird mit einer Ausfallquote von 25% gerechnet. Dies wird das untere Ende des Spektrums sein.

Eine Entlastung bringt auf der Kostenseite einzig die Auflösung der Amtsvormundschaften; der entsprechende Kostenausfall von rund 1.45 Mio Franken wird den Gemeinden über den Finanzausgleich weitergegeben.

Die Aufbaukosten, die laufenden Kosten und ein Teil der Investitionskosten werden vom Kanton als gebunden qualifiziert. Ungebundene Investitionskosten bedürfen der Zustimmung jeder Vertragsgemeinde (§ 14 Abs. 1 Vertrag über die KESB Kreis Liestal).

Personalkosten

Funktion
Präsidium (100%)
3 Mitglieder Spruchkörper (220%)
Sozialarbeit (70%)
Buchhaltung (160%)
Sekretariat (220%)
Total Personalkosten KESB Kreis Liestal:
CHF 820'800

Hinzuzurechnen sind weitere wiederkehrende Kosten gemäss Budget KESB (CHF 287'644). Dies ergibt einen voraussichtlichen jährlichen Aufwand ab 2013 von CHF 1'108'444.

Im Jahr 2012 entstehen Aufbaukosten für Personal, Räume, Einrichtung, Umzug, EDV/Telefonie, Projektkosten und dergleichen von TCHF 670.

Die wiederkehrenden Kosten ab 2013 werden gemäss Vertrag zu 30% auf die Vertragsgemeinden verteilt, massgebend sind die Einwohnerzahlen per 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres. Die restlichen Kosten werden im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwandes verteilt. Der Aufwand der KESB für Vaterschaftsabklärungen und die Unterstützung beim Abschluss von Vereinbarungen über den Unterhalt bzw. die gemeinsame elterliche Sorge werden über Gebühren der Betroffenen finanziert. Wird der Aufwand nicht ganz durch die Gebühren gedeckt, übernimmt die betroffene Gemeinde den Restaufwand.

Die Aufbaukosten werden im Verhältnis der Bevölkerungszahl auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt.

3. Schlussbemerkungen

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass der Aufbau der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde noch einige Unbekannte enthält. Der Auftrag gemäss Bundesrecht ist aber umzusetzen und darf nicht hinausgezögert werden. Aufgrund der gegebenen Ausgangslage fehlt die Zeit, die neue Behörde bis ins Detail zu planen und anschliessend umzusetzen, vielmehr ist eine rollende Planung in Gang, um rechtzeitig auf den 1. Januar 2013 bereit zu sein. So müssen schon vor Verabschiedung des Vertrages geeignetes Personal und Räumlichkeiten gefunden sowie die Infrastruktur eingekauft werden. Die Zeit fehlt auch für detaillierte Kommissionsberatungen. Um dennoch eine rechtliche Grundlage für die weiteren Tätigkeiten zu haben, beantragt der Stadtrat deshalb die Zustimmung zum Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal.

4. Beilagen

- Vertragsentwurf 4.0 LKA vom 09.05.2012
- Grob-Budget (Aufbau und Betrieb)

Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal

Vom XX. XXXXXXXX 2012 (Datum der letzten gemeinderätlichen Beschlussfassung)

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Augst, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Pratteln, Ramlinsburg, Seltisberg und gestützt auf § 60 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und § 40 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt; SGS 180) vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Augst, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Pratteln, Ramlinsburg und Seltisberg (kurz: Vertragsgemeinden) bestellen eine gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss § 34b^{bis} des Gemeindegeseztzes (kurz: *KESB*).

§ 2 Ausführende Vereinbarung

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung abschliessend die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag.

§ 3 Versammlung der Gemeindedelegierten

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden entsenden Delegierte in die Versammlung der Gemeindedelegierten.

² Jede Vertragsgemeinde ernennt einen Delegierten.

³ Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben wahr, die ihr vertraglich zugewiesen sind.

⁴ Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

II. Organisation

§ 4 KESB

¹ Amtssitz der KESB ist die Stadt Liestal (Sitzgemeinde). Die KESB kann in einer anderen Vertragsgemeinde untergebracht werden.

² Sie umfasst:

- a. das Präsidium (inkl. Leitung);
- b. einen Spruchkörper;
- c. das KESB Sekretariat.

§ 5 Berufsbeistandschaft

Jede Vertragsgemeinde stellt je die Berufsbeistandschaft für Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt in ihrer Gemeinde bereit. Sie kann Dritte mit der Bereitstellung der Berufsbeistandschaft beauftragen.

§ 6 Sozialarbeiterische Abklärungen

Soweit die Abklärungen nicht durch die KESB selbst vorgenommen werden, führt jede Vertragsgemeinde die sozialarbeiterischen Abklärungen für Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt in ihrer Gemeinde selber durch und erstattet der KESB Bericht und Antrag. Sie kann Dritte mit der Abklärung betrauen.

§ 7 Spruchkörper

¹ Der Spruchkörper umfasst fünf Mitglieder.

² Er ist mit Sachverständigen aus den Bereichen Rechtswissenschaft und Sozialarbeit besetzt und kann mit Sachverständigen aus weiteren Bereichen wie der Psychologie, Pädagogik, Medizin, Treuhandwesen, Steuerwesen, Bankenwesen oder Versicherungswesen besetzt werden.

³ Er erlässt eine Geschäftsordnung.

⁴ Er stellt die Stellvertretung und den Pikettdienst sicher.

§ 8 Stellen

Die Versammlung der Gemeindedelegierten legt die Anzahl der unbefristeten Stellen der KESB fest.

§ 9 Anstellung

¹ Die Versammlung der Gemeindedelegierten stellt an:

Die Mitglieder des Spruchkörpers (inkl. Präsidium/Leitung).

² Das Präsidium stellt die übrigen Mitarbeitenden an.

§ 10 Personalrecht

¹ Für die Mitglieder des Spruchkörpers und die Mitarbeitenden der KESB gilt das kantonale Personalrecht. Die Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Basellandschaftlichen Pensionskasse sind nicht anwendbar.

² Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die ihr gemäss dem kantonalen Personalrecht zustehen. Vorbehalten bleibt § 9 Abs. 2.

III. Kontrolle

§ 11 Rechnungs- und Geschäftsprüfung

¹ Der KESB ist eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beigegeben. Für deren Aufgaben und Befugnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen bzw. der Finanzkommissionen der drei bevölkerungsreichsten Vertragsgemeinden.

³ Sie beauftragt ein qualifiziertes Treuhandunternehmen mit der Rechnungsprüfung.

§ 12 Kontrolle der Berufsbeistandschaften

Die Berufsbeistandschaften werden in der Regel alle zwei Jahre gemäss § 75 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch kontrolliert.

Die Versammlung der Gemeindedelegierten bestimmt, wer die Kontrolle vornimmt. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann dafür nicht eingesetzt werden.

IV. Kosten

§ 13 Grundsätze

¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der KESB.

² Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden richtet sich nach den §§ 14 bis 16.

³ Die Kostenanteile gemäss den §§ 15 und 16 sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.

§ 14 Investitionen

¹ Investitionen, welche ungebundene Ausgaben sind, bedürfen der Zustimmung jeder Vertragsgemeinde.

² Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

³ Die Kosten für Investitionen werden anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres in welchem sie anfallen auf die Vertragsgemeinden verteilt.

§ 15 Laufende Kosten

¹ Die laufenden Kosten umfassen folgende Kostenarten:

- a. Lohnkosten;
- b. Sozialversicherungskosten;
- c. Weiterbildungskosten;
- d. Übriger Personalaufwand;
- e. Büromaterial, Drucksachen, Kopien;
- f. Informatikkosten;
- g. Unterhalt- und Gerätekosten;
- h. Büromiete;
- i. Porti, Gebühren, Telefon;
- j. Kontroll- und Revisionskosten;
- k. Bankspesen und Gebühren;
- l. Versicherungen;
- m. Übriger Sachaufwand.

² Sie werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- a. 30% anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres;
- b. 70% im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwands.

§ 16 Spezielle Kosten

¹ Folgende spezielle Kosten werden wie folgt von den Vertragsgemeinden getragen:

- a. Die Kosten für sozialarbeiterische Abklärungen und die Berufsbeistandschaften werden von der Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde getragen (§§ 5 und 6).
- b. die Kosten für uneinbringliche Gebühren, Betreibungs- und Rechtskosten, Entschädigungen sowie Spesenersatz für die Mandatsführung werden von der Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde getragen.
- c. die Kosten für Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen werden anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt.

- d. die Kosten für unrechtmässige fürsorgerische Unterbringung werden anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt.

§ 17 Budget und Rechnung

Die Versammlung der Gemeindedelegierten beschliesst jährlich zuhanden der Vertragsgemeinden ein Budget und eine Jahresrechnung über die Kosten der KESB.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten und Dauer

¹ Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 2013 in Kraft und wird für eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

² Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um zwei Jahre.

§ 19 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten schriftlich jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

§ 20 Abschluss, Genehmigung

¹ Dieser Vertrag wird durch den Gemeinderat aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Einwohnergemeinde Arisdorf

Präsident Verwalter
Arisdorf, den

Einwohnergemeinde Augst

Präsident Verwalter
Augst, den

Einwohnergemeinde Frenkendorf

Präsident Verwalter
Frenkendorf, den

Einwohnergemeinde Füllinsdorf

Präsident Verwalter
Füllinsdorf, den

Einwohnergemeinde Giebenach

Präsidentin Verwalter
Giebenach, den

Einwohnergemeinde Hersberg

Präsident Verwalter
Hersberg, den

Einwohnergemeinde Lausen

Präsident Verwalter
Lausen, den

Einwohnergemeinde Liestal

Präsidentin Verwalter
Liestal, den

Einwohnergemeinde Lupsingen

Präsident Verwalter
Lupsingen, den

Einwohnergemeinde Pratteln

Präsident Verwalter
Pratteln, den

Einwohnergemeinde Ramlinsburg

Präsident Verwalter
Ramlinsburg, den

Einwohnergemeinde Seltisberg

Präsident Verwalter
Seltisberg, den

Genehmigt vom **Regierungsrat des Kantons Baselland**

Regierungspräsident Landschreiber
Liestal,

TP3 KESB Bezirk Liestal Pratteln, 10. Mai 2012

Pratteln, 10. Mai 2012

Budget KESB Bezirk Liestal

Wiederkehrende Kosten KESB mit Ramlinsburg

Konto	Budget in CHF	Bemerkungen
101.300 Lohn Co-Präsidium, 1 VS	158'000	
101.300 Löhne KESB Spruchkörper, 1.5 VS	196'200	
101.301 Unterstützende Dienste, 5.2 VS	466'600	
101.305 Sozialversicherungsbeiträge	147'744	
101.309 Übriger Personalaufwand	3'000	
101.309 Weiterbildung	11'000	
101.310 Büromaterial, Drucksachen, Kopien	12'000	
101.314 Baulicher Unterhalt	10'000	
101.316 Mieten	54'500	330m2*CHF 165
101.317 Spesenentschädigungen	3'000	
101.318 Dienstleistungen, Honorare	8'000	Telefon, Porti
101.318 Dienstleistungen, Honorare	78'000	EDV Lizenzen und Dienstleistungen
101.318 Dienstleistungen, Honorare	30'000	Rechnungsprüfung, Gutachten etc.
101.319 übriger Sachaufwand, Versicherungen	14'000	Verpflegung, Sicherheit, Versicherungen
101.390 Reinigung	5'000	ev. Verrechenbar mit Mieten
101.431 Gebühren für Amtshandlungen	-60'000	Schätzung
101.431 Gebühren für Amtshandlungen	-28'600	Schätzung Vaterschaftsabl.

Total Kosten

1'108'444

Total geleistete Arbeitsstunden

15'019

Aufbaukosten**TP3 KESB Bezirk Liestal**

Pratteln, 10. Mai 2012

Budget KESB Bezirk Liestal**Einmalige Kosten KESB mit Ramlinsburg**

Konto	Betrag in CHF
101.300 Lohn Co-Präsidium 1 VS	72'923 6 Monate
101.301 weiterer Spruchkörper und unterstützende Dienste	3 Monate
101.305 Sozialversicherungsbeiträge	152'954 3 Monate
101.309 Übriger Personalaufwand	27'532
101.309 Weiterbildung	500
101.310 Büromaterial, Drucksachen, Kopien	25'000
101.314 Baulicher Unterhalt	3'000
101.316 Mieten	2'500
101.317 Spesenentschädigungen	20'000
101.318 Dienstleistungen, Honorare	750
101.318 Dienstleistungen, Honorare	2'000
101.318 Dienstleistungen, Honorare	19'500
	ohne Rechnungsprüfung extern
101.318 Dienstleistungen, Honorare	0
101.318 Dienstleistungen, Honorare	30'000 Projektkosten
101.319 übriger Sachaufwand, Versicherungen	3'500
101.390 Reinigung	1'250
Telefonanlage, 12 EDV Arbeitsstationen	185'000
Möbiliar	80'000 15'000 Compactus
Büromaterial	19'000
Infrastruktur Verpflegung	5'000
Sicherheitsmassnahmen	20'000
Total Aufbaukosten 2012	670'409

	30% nach Einwohnern Einwohner	70% Zeitaufwand Stunden	Total Gemeinde
Arisdorf	1'602	140	161
Augst	850	74	177
Frenkendorf	6'242	546	1'288
Füllinsdorf	4'352	381	918
Giebenach	971	85	97
Hersberg	321	28	48
Lausen	4'858	425	934
Liestal	13'672	1'196	3'220
Lupsingen	1'360	119	145
Pratteln	15'305	1'339	3'413
Ramlinsburg	689	60	48
Seltisberg	1'264	111	64
Total	51'486	4'506	10'513
		15'019	15'019

Löhne KESB

Name	Einstufung	Bruttolohn inkl. 13 Monatslohn	Anzahl Stelle	Lohnsumme
Co-Präsidium	LK8	158'000.00	1	158'000.00
Vizepräsidium	LK10 ES13	135'000.00	0.8	108'000.00
Mitglied Spruchkörper	LK11 ES13	126'000.00	0.7	88'200.00
Total Co-Präsidium und Spruchkörper			2.5	354'200.00
jur. MA	LK13 ES13	110'000.00	0.7	77'000.00
Sozialarbeiter	LK14 ES13	103'000.00	0.7	72'100.00
MA Buchhaltung	LK16 ES13	91'000.00	1.6	145'600.00
qualifizierte KV	LK18 ES 13	81'000.00	1.3	105'300.00
einfache KV	LK20 ES13	74'000.00	0.9	66'600.00
Total unterstützende Dienste			5.2	466'600.00

Übersicht vormundschaftliche Mandate der 11 Gemeinden der KESB Bezirk Liestal

Gemeinde	Aktuelle Mandate per 31.12.2011	Neue Mandate 2011
Arisdorf	10	2
Augst	11	1
Frenkendorf	80	19
Füllinsdorf	57	8
Giebenach	6	0
Hersberg	3	0
Lausen	58	12
Liestal	200	47
Lupsingen	9	3
Pratteln	212	56
Ramlinsburg	3	2
Seltisberg	4	2
TOTAL	653	152

Annahme: 23 Std. pro Fall

